



REGLEMENT
der Gemeinde Balzers für
Ortsbildförderung

11. März 2020

Die Gemeinde Balzers hat im Rahmen ihrer Ortsplanung die Grundsätze der Gestaltung festzulegen. Das Ortsbild, seine Wahrung sowie dessen Entwicklung und Erhaltung liegen im ureigenen Interesse und Autonomiebereich der Gemeinde.

Der Zonenplan und die Bauordnung sehen vor, den Charakter in den historisch gewachsenen Dorf- teilen Balzers und Mäls zu erhalten und ortsbaulich weiterzuentwickeln. Berührt davon sind die im Zonenplan definierte Dorfzone und Dorfkernzone.

Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich

Art. 1

1. Dieses Reglement definiert die Subvention in den historisch gewachsenen Zonen und hat den Geltungsbereich in der Dorf- und Dorfkernzone.

Subventionsberechtigte Gebiete

Art. 2

1. Die subventionsberechtigten Gebiete „Balzers und Mäls“ sind im Anhang ersichtlich.
2. Abweichungen gegenüber dem Förderungsperimeter, welche objektspezifisch sinnvoll sind, liegen im Ermessen der Gemeindevorstellung Balzers.

Unterstützung / Subvention

Art. 3

1. Die Gemeinde entrichtet einen Subventionsbeitrag für die Ausführung von Dacheindeckungen, Hofpflästerungen, Natursteinmauern und halböffentliche Platzgestaltungen sowie Pflanzung von einheimischen Bäumen.

Das Ortsbild wird massgeblich von der Umgebungsgestaltung und deren Materialisierung geprägt. Gefördert werden ausschliesslich der Öffentlichkeit zugewandte Flächen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind der Öffentlichkeit abgewandte Flächen wie insbesondere Sitzplatzflächen, Gartenwege oder ähnliche Bereiche.

Förderbeiträge werden entrichtet:

- Für die Bedachung mit Bieberschwanzziegeln vergütet die Gemeinde einen Betrag von CHF 29.00/m².
- Für die Ausführung einer Hofpflästerung in Naturstein vergütet die Gemeinde einen Betrag von CHF 140.00/m².
- Für die Ausführung von Natursteinmauern angrenzend an den Strassenraum vergütet die Gemeinde einen Betrag von CHF 110.00/m².

- Für die Pflanzung von einheimischen Bäumen in halböffentlichen Plätzen vergütet die Gemeinde einmalig einen Betrag von bis zu CHF 1'000.00/Baum.
- Für die Pflanzung von mehreren einheimischen Bäumen erfolgt der Betrag situativ durch die Gemeindevorsteherung Balzers.

Zusätzliche Angaben zum
Baugesuch

Art. 4

1. Subventionsgesuche für Bauvorhaben im Geltungsbereich des Reglements haben zusätzlich zu enthalten:
 - Angaben über die vorgesehenen Materialien und Farben
 - Umgebungsplan mit Angabe über Materialien, Flächen und Bepflanzungen

Ausnahmen

Art. 5

1. In Abwägung öffentlicher und privater Interessen sowie in Würdigung der besonderen Umstände des einzelnen Falles kann der Gemeinderat Ausnahmen zu diesem Reglement gestatten.
2. Für Ausführungen, welche einen Mehrwert für das Ortsbild darstellen, kann der Gemeinderat auf Antrag einen Beitrag sprechen.
3. Für öffentliche Plätze auf privaten Grundstücken kann der Gemeinderat auf Antrag die Kostenübernahme sprechen.

Verfahren

Art. 6

1. Der Antrag ist vor Ausführung des Bauvorhabens zur Prüfung und Beschlussfassung mit nachstehenden Beilagen bei der Gemeindebauverwaltung einzureichen.
 - Plan im Mst. 1/100 mit Flächenangabe
 - Material und Farbkonzept (Bemusterung)
2. Für die Auszahlung des Förderbeitrages sind nach Abschluss der baulichen Massnahme nachstehende Unterlagen einzureichen.
 - Antrag mit Bankverbindung des Begünstigten
 - Unternehmerrechnung mit Ausmass
 - Bilddokumentation der Ausführung

Verstösse

Art. 7

1. Bei Abweichung zu den für die Subvention berechtigten Bau-massnahmen wird kein Förderbeitrag ausbezahlt.

Inkrafttreten

Art. 8

1. Dieses Reglement hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 11.3.2020 genehmigt und tritt 14 Tage nach dessen Kundma-chung in Kraft.

Namens des Gemeinderates

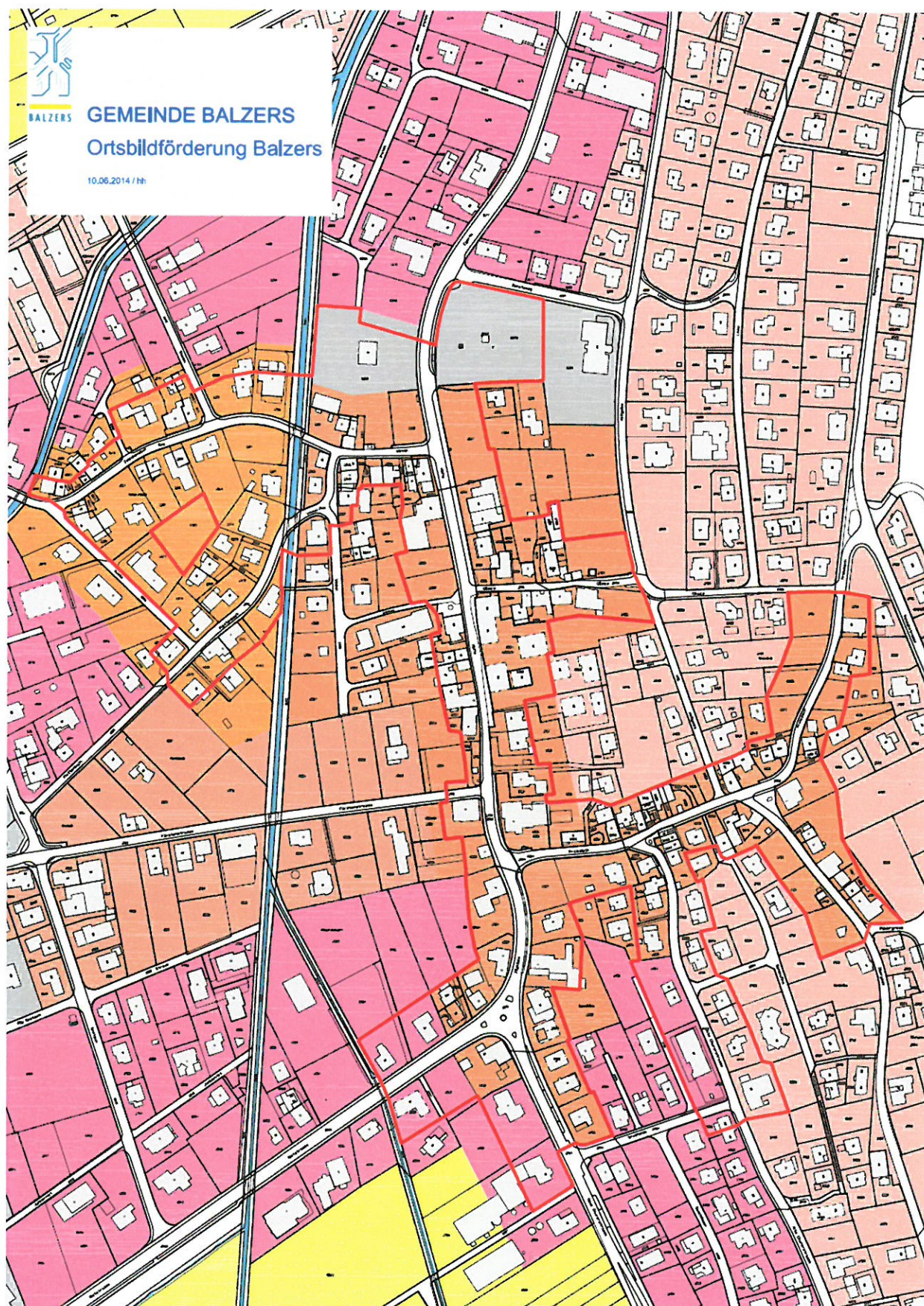


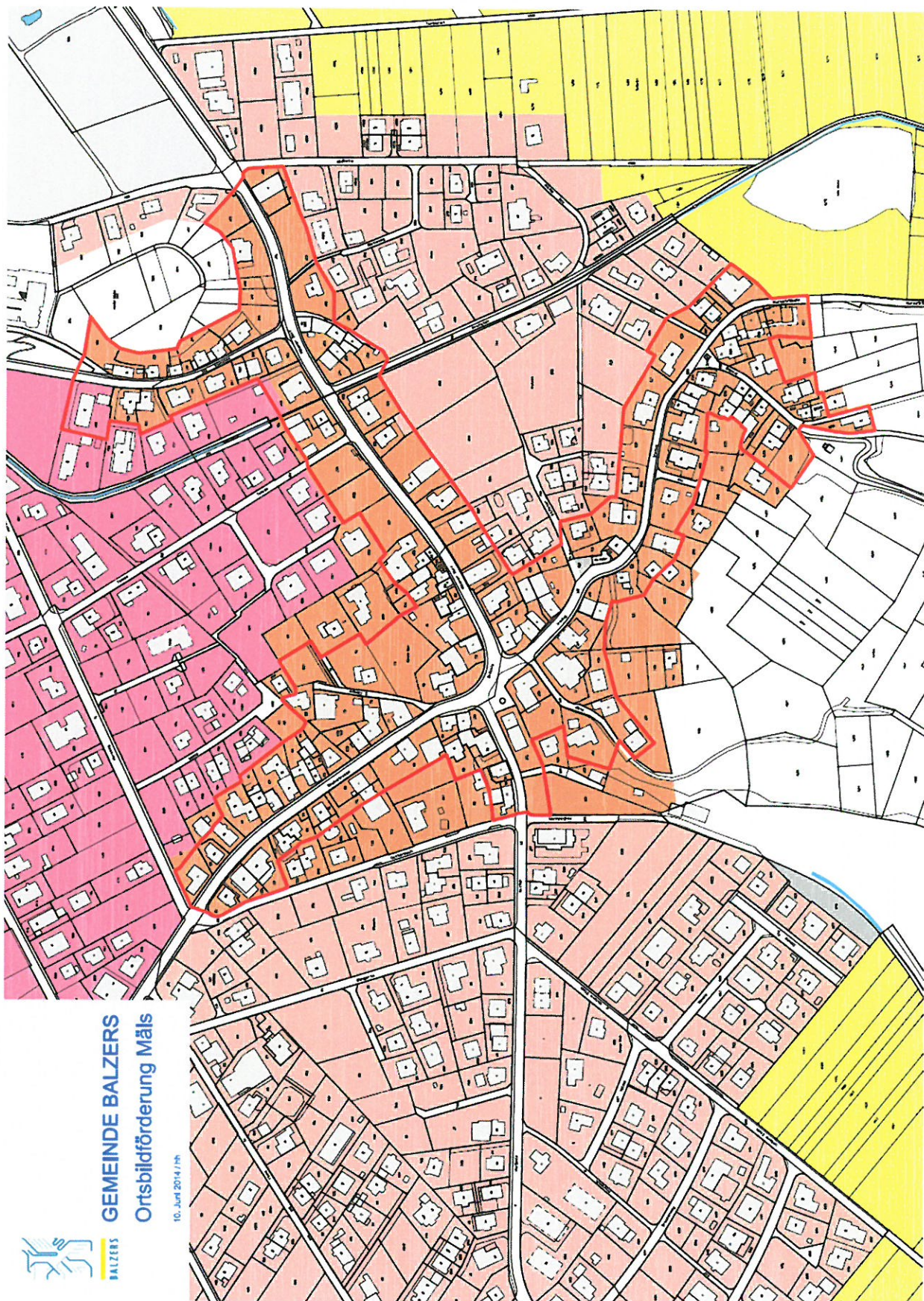
Hansjörg Büchel
Gemeindevorsteher



Désirée Bürzle
Vizevorsteherin

Anhang:





GEMEINDE BALZERS
Ortsbildförderung Mäls

10. Juni 2014 / rh